

**Angelsportverein Schleswig
von 1932 e.V.**

Jugendordnung in der Fassung vom 24.01.2020

1. Einleitung:

Gemäß § 21 der Satzung des ASV Schleswig von 1932 e.V. in der jeweils gültigen Fassung, ist die Jugendgruppe ein Bestandteil des Vereins und an die Satzung gebunden. Für die Geschäftsordnung und das Verfahren der Jugendgruppe gilt die nachstehende Ordnung.

2. Zweck:

Die Mitglieder der Jugendgruppe bekennen sich zur olympischen Idee. Aufgabe und Ziele der Jugendgruppe sind, die Mitglieder zu waidgerechten Angelfischern heranzuziehen, sie staatsbürgerlich bildend zu fördern und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen. Die Jugendgruppe wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Leben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter ist Mitglied des Vereinsvorstandes, beide müssen aktive Mitglieder der Senioren des Vereins sein.

3. Organe:

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Jugendgruppenleiter
- b) stellvertr. Jugendgruppenleiter
- c) Jugendwart
- d) stellvertr. Jugendwart
- e) Protokollführer
- f) Jugendgewässerwart

3.1 Die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe ist im Januar eine Woche vor der Jahreshauptversammlung der Senioren einzuberufen.

3.2 Der Jugendgruppenleiter und der Jugendwart werden jeweils in den Jahren mit geraden Zahlen auf zwei Jahre gewählt. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit. Der Jugendgruppenleiter ist dem Vorstand des Angelsportvereins für die Jugendgruppe verantwortlich. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jährlich neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3.3 Der von der Jugendgruppe gewählte Jugendgruppenleiter bedarf der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung des Vereins.

3.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, oder ist für dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die gegebenenfalls der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung

bedarf. Ein außer aus gesundheitlichen Gründen ausscheidendes Vorstandsmitglied bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

3.5 Vorstandsämter, die in einer Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe nicht zu besetzen sind, können kommissarisch von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.

3.6 Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam zu wirtschaften.

3.7 Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.

4. Jahresbudget und Jahresrechnung:

Der Verein stellt der Jugendgruppe für Ihre Tätigkeiten und Aktivitäten einen Jährlichen Betrag von 1/3 des Beitragsaufkommens der Mitglieder der Jugendgruppe zur Verfügung. Stichtag der Berechnung ist der 01.10. des vorangegangenen Haushaltsjahres. Der Betrag kann aus wichtigem Grund, über den auf Antrag der geschäftsführende Vorstand, entscheidet, in absoluten Ausnahmefällen abweichen. Im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Mittel sind nicht übertragbar in das neue Haushaltsjahr. Eine Überschreitung des Budgets ist nur auf Antrag möglich, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet, diese Überschreitung kann nicht im neuen Haushaltsjahr verrechnet werden.

Die Buchführung der Jugendgruppe wird vor der Schatzmeisterin wahrgenommen.

5. Benutzung von Booten

Mitglieder der Jugendgruppe können keine eigenen Boote an den Brücken oder zum slippen vorhalten. Die Mitgliederboote auf den jeweiligen Vereinsgewässern können unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

- g) Erlaubnis der Eltern liegt schriftlich in der Geschäftsstelle vor
- h) Erlaubnis der Eltern wird bei der Bootbenutzung mitgeführt
- i) Das Boot darf nicht alleine geführt werden, mind. zwei Personen
- j) jeder im Boot muss eine Schwimmweste tragen

6. Satzungsverstöße und Verstöße gegen diese Ordnung:

Verstöße gegen die Satzung des Vereins und deren Auflagen, soweit sie auf jugendliche Mitglieder zutreffen, und Verstöße gegen Ordnung und Anlagen werden durch den Vereinsvorstand geahndet. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Ahndung des Verstoßes auf den Vorstand der Jugendgruppe übertragen. Das Rechtsmittelverfahren wird hiervon nicht berührt.

Die Jugendordnung in der Fassung vom 01. Mai 2005 tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 außer Kraft.

Die neue Fassung der Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 2020.